

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	64 - GE 9 89
Datum:	23. OKT. 1989
Verteilt:	24. OKT. 1989

H. Pöschner
Wien, am 19.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:
R-889/M

Durchwahl:
516

Betreff: Entwurf eines Pensionskassengesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stamawer

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4,8 und 9
1015 Wien

Wien, am 18.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ.23 3700/12-V/14/89 9.8.1989

Unser Zeichen:
R-889/M

Durchwahl:
516

Betreff: Entwurf eines Pensionskassengesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Pensionskassengesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs war an der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes nicht beteiligt, obwohl der von ihr zu vertretende Personenkreis von der angestrebten Entwicklung der Altersversorgung in mehrfacher Hinsicht berührt ist:

1. Der geplante Verzicht auf Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge verschärft die Budgetsituation und erhöht den Druck auf Ausgabenkürzungen, wovon die Land- und Forstwirtschaft betroffen wäre.

- 2 -

2. Die geplante Entwicklung der Altersversorgung sieht als "2. Bein" Betriebspensionen bzw. Höherversicherungen vor. Beide Möglichkeiten können vom Bauern praktisch nicht genutzt werden. Eine äquivalente Regelung für diesen Personenkreis ist nicht vorgesehen.

3. Mehr als die Hälfte aller bäuerlichen Betriebe wird heute in Kombination mit einem Arbeitnehmerberuf geführt. Aus den Erläuterungen des Entwurfes ist nicht ersichtlich, ob die angestrebten Betriebspensionen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Altersversicherung sind.

Zu 1. Budgetbelastung

Die Erläuterungen sprechen selbst von der "Schaffung großzügiger Rahmenbedingungen für die Gründung und den Aufbau von Pensionskassen". Tatsächlich ging die Steuerreform 1988 weit über den im Koalitionsübereinkommen vorgesehenen Rahmen hinaus: Die Besteuerung (Steuersatz) wurde stärker gesenkt, als geplant war, und es wurden weniger Ausnahmen gestrichen, als notwendig gewesen wäre, um die Reform aufkommensneutral zu halten. Darüber hinaus wurden neue Ausnahmen geschaffen, wie beispielsweise die steuerliche Begünstigung der betrieblichen Altersvorsorge.

Die Landwirtschaft ist von dieser Entwicklung insofern betroffen, als sie im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation im Zuge der Koalitionsverhandlungen eine Limitierung der Förderungs- und Absatzfinanzierung hinnehmen mußte, nun aber feststellen muß, daß in anderen Bereichen die Beiträge zur Budgetkonsolidierung hinter den Einsparungszielen zurückbleiben bzw. neue Einnahmenverzichte und Ausgabenerhöhungen beschlossen werden.

Wenn in den Erläuterungen die Kosten mit "fünf zusätzlichen Dienstposten" und einer "entsprechenden EDV-technischen Ausstattung" angegeben werden, so entspricht dies sicher in keiner Weise der Verpflichtung des § 14 Bundeshaushaltsgesetz.

Der Einwand, die steuerlichen Begünstigungen seien ja schon bei der Steuerreform 1988 erfolgt, ist nicht stichhaltig, denn erst die vorliegenden Entwürfe für das Pensionskassengesetz und Betriebspensionsgesetz lassen eine Kostenschätzung zu; außerdem werden die steuerlichen Bestimmungen durch den vorliegenden Entwurf neuerlich geändert. Da bei der Steuerreform 1988 die finanziellen Auswirkungen auf Grund des § 4 Abs 4 Z 2 EStG 1988 nicht veranschlagt wurden, wäre eine Angabe über den Steuerausfall erforderlich.

Geht man von den in der Öffentlichkeit genannten Zahlen aus, wonach 10 % der Arbeitnehmer eine Pensionszusage haben, 1/4 dieses Personenkreises Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage bezieht, und die Lücke der notwendigen Rückstellungen sich auf ca. 40 Mrd. S beläuft, so ergibt sich eine Budgetbelastung in der Größenordnung von 3 bis 4 Mrd. S.

Während man bei vergleichsweise geringfügigen Anliegen der Landwirtschaft die finanziellen Auswirkungen bis auf den letzten Schilling zu berechnen versucht und die Wünsche dann mit Hinweis auf das Koalitionsübereinkommen und die angespannte Budgetsituation abweist, geht man bei der Schaffung der Betriebspensionen stillschweigend über beachtliche Budgetbelastungen hinweg.

- 4 -

Zu 2. Ausschluß der Landwirtschaft

Betriebspension und Höherversicherung sollen eine Ergänzung der Pflichtversicherung bilden. Die vorliegenden Entwürfe sind auf Arbeitnehmer abgestellt. Seitens der gewerblichen Wirtschaft wird allerdings nachdrücklich eine gleichwertige Förderung für den von ihr zu vertretenen Personenkreis gefordert. Die Landwirtschaft könnte wegen ihrer Durchschnittssatzveranlagung nach § 17 EStG (Pauschalierung) weder die freiwillige Höherversicherung noch die Begünstigungen für Pensionskassen in Anspruch nehmen. Deshalb muß für die Landwirtschaft eine andere Lösung getroffen werden. Etwa derart, daß sie einen Beitrag zur Altersversorgung erhält, der dem Einnahmenverzicht des Staates bei den Betriebspensionen und Höherversicherungen entspricht. Der Bundesminister für Finanzen kann sich die notwendigen Informationen nach dem vorliegenden Entwurf beschaffen. Der ihm zur Seite stehende Pensionskassenbeirat sieht allerdings nur Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vor. Die Landwirtschaft ist nicht vertreten, obwohl sie von der angestrebten Entwicklung stark betroffen wird.

Als Vertretung eines Bereiches, der immer weitgehend auf die gesetzliche Pensionsversicherung angewiesen sein wird, will die Präsidentenkonferenz verhüten, daß das Pensionskassengesetz zum Anlaß genommen wird, das Leistungsniveau der gesetzlichen Altersvorsorge zu senken.

Da die übrigen Sozialpartner in weiten Bereichen der Agrarpolitik ein sehr weitgehendes Mitspracherecht haben (z.B. Einstimmigkeitsprinzip in den Fonds), beansprucht die Landwirtschaft, daß sie von der Mitgestaltung in anderen Bereichen nicht ausgeschaltet wird.

Zu 3. Volkswirtschaftliche Effizienz

An der Entwicklung von Pensionskäufen bestehen sehr unterschiedliche Interessen, neben den künftigen Pensionsbeziehern sind es vor allem jene, die die zu bildenden Vermögensmassen veranlagen und verwalten. Schon in der bisherigen öffentlichen Diskussion wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob die Interessen der künftigen Pensionsbezieher genügend Berücksichtigung fänden. Nach dem vorliegenden Entwurf liegt die Entscheidungsgewalt nicht bei ihnen. Die Abkoppelung der Pensionsrückstellungen vom Schicksal des Unternehmens, einer der Hauptvorteile der Pensionskassen, ließe sich offensichtlich auch anders bewerkstelligen. Die vorgesehenen Veranlagungsrichtlinien für das anzusparende Kapital sind zwar relativ liberal und bieten insofern die Möglichkeit, eine gute Verzinsung zu erreichen. Auch die Änderung der Bewertungsgrundsätze für das angelegte Kapital wirkt in die selbe Richtung. Trotzdem bestehen Zweifel, ob die Risikobereitschaft der Pensionskassen auch sehr groß sein wird. Ursprünglich sollten einige wenige große Kassen gebildet werden, um den Risikoausgleich zu sichern; nunmehr sind kleinere Einheiten vorgesehen, und das Risiko soll durch eine Versicherung übernommen werden. Nach wie vor erscheint aber der Staat als die beste Garantie, um eine ausreichende Altersversorgung zu gewährleisten. Wesentliche Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise ein neues Börsengesetz oder ein neues Investmentfondsgesetz, sind noch ausständig.

Die Vorstellungen, durch eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Pensionskassen eine optimale Veranlagungspolitik zu fördern, scheitert an der Tatsache, daß die Auswirkungen der Veranlagungspolitik erst nach einem langen Zeitraum zu erkennen sind, daß das Wechseln von einer Kasse zur anderen nur beschränkt möglich ist und für die Transparenz der

- 6 -

Ertrags- und Kostensituation der einzelnen Kassen kaum vorgesorgt wurde.

Anstelle mehrerer miteinander konkurrierender Unternehmen wurde entgegen dem allgemeinen Trend zur Deregulierung eine äußerst bürokratische Konstruktion gewählt. Da sich offenbar Banken und Versicherungen nicht einigen konnten, wurde eine eigene Gesellschaftsform gewählt, die mehrfache interne Kontrollen und ein starkes Mitspracherecht der staatlichen Aufsichtsbehörde in Gestalt des Bundesministers für Finanzen vorsieht. Die internen Kontrollen sind aufwendig und werden einiges kosten. Nach den Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft dürfen die Erwartungen an die Staatsaufsicht nicht allzu hoch geschraubt werden.

- - - - -

Aus den dargelegten Überlegungen - zusätzliche Budgetbelastung, Auseinanderdriften der Altersversorgung für begünstigte und benachteiligte Gruppen, geringe volkswirtschaftliche Effizienz der Pensionskassen - sieht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht in der Lage, dem vorliegenden Entwurf ihre Zustimmung zu erteilen und erwartet die Aufnahme von Gesprächen mit dem Ziel, eine besser ausgewogene und für alle Bevölkerungsgruppen annehmbare Lösung zu finden.

- - - - -

Zu einzelnen Bestimmungen wird lediglich angemerkt, daß nach § 1 Abs 2 Pensionskassen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden dürfen. Nach den Definitionen des Entwurfes fallen jedoch auch Pensionsfonds und Zusagen der Landwirtschaftskammern unter die Pensionskassengeschäfte. Dies würde die Pensionsfonds der Land-

- 7 -

wirtschaftskammern in ihrer derzeitigen Form in Frage stellen, was nicht sinnvoll wäre. Eine entsprechende Abgrenzungsbestimmung wäre erforderlich. Ferner wird im Sinn der allgemeinen Bemerkungen (Ausschluß der Landwirtschaft) zu § 34 eine Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Pensionskassenbeirat reklamiert.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbil